

Geräteversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ProTect Versicherung AG
Deutschland

**Sparkassen-Geräte-
Schutz**
Stand AVB 02/2018

PROTECT

 Finanzgruppe

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag (zugleich Versicherungsschein) und den Allgemeinen Bedingungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen unseren Sparkassen-Geräte-Schutz (Geräteversicherung) an. Der Sparkassen-Geräte-Schutz übernimmt im Versicherungsfall die Reparatur für das versicherte Gerät bzw. ersetzt dieses.



Was ist versichert?

Versichert ist:

- ✓ der Defekt und, wenn mitversichert,
- ✓ strafrechtlicher Besitzentzug des von Ihnen versicherten Gerätes.

Versicherte Gefahren

Schäden durch / am

- ✓ Bedienungsfehler;
- ✓ Bodenstürze;
- ✓ Bruch;
- ✓ Flüssigkeit;
- ✓ Elektronik (Kurzschluss, Induktion);
- ✓ Überspannung, Blitzschlag;
- ✓ Sabotage, Vandalismus;
- ✓ Motor;

und soweit mitversichert:

- ✓ Diebstahl, Einbruchdiebstahl;
- ✓ Raub und Plünderung.

Versicherungsleistung

Im Versicherungsfall wird

- ✓ die erforderliche Reparatur bzw.
- ✓ die Beschaffung eines Ersatzgerätes von uns übernommen.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung beträgt bei bedingungsgemäß versicherten Verlusten 75 EUR bzw. bei versicherten Sachschäden 50 EUR pro Gerät und Schaden.



Was ist nicht versichert?

Es besteht u. a. kein Versicherungsschutz für Schäden

- ✗ durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
- ✗ durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;
- ✗ durch unmittelbare oder mittelbare Witte-rungseinflüsse;
- ✗ die vorsätzlich vom Versicherungsnehmer oder einer dritten Person, dessen Verhalten dem Versicherungsnehmers zugerechnet werden kann, herbeigeführt werden;
- ✗ unsachgemäße Reparatur / Eingriffe.



Gibt es Deckungseinschränkungen?

Nicht übernommen werden u. a. Leistungen,

- ! wie Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten, die unabhängig von einem versicherten Schadenereignis bzw. Sachschaden durchgeführt werden;
- ! wie die Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Schramm-, Kratz- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen und unabhängig von einem Schadensereignis erbracht werden.

Darüber hinaus gilt:

- ! Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder bei Geldersatz ist das versicherte Gerät an den Versicherer auszuhändigen. Geschieht dies nicht, mindert sich die Kostenbeteiligung des Versicherers um den marktüblichen Restwert des defekten Altgerätes.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt in Deutschland sowie bei Reisen weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Der Eintritt des Versicherungsfalles ist uns unverzüglich nach Bekannt werden zu melden.
- Nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen.
- Uns und unsere Beauftragten bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen.
- Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus und vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- Änderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen (z. B. Adress- oder Namensänderungen), sind uns unverzüglich mitzuteilen.



Wann und wie zahle ich?

Die vereinbarte Zahlweise entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag.

Der erste bzw. einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsantrag angegebenen Versicherungsbeginn. Folgebeiträge sind, sofern vereinbart, jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode an uns zu zahlen.

Die Beiträge werden, wenn vereinbart, von uns oder unserem Vermittler eingezogen. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit ist für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsantrag angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf einer ggf. bestehenden Wartezeit. *Voraussetzung ist, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.*

Der Vertrag wird für die im Versicherungsantrag angegebene Zeit abgeschlossen.

Die Vertragsdauer ist maximal auf 36 Monate in der Kategorie „Mobile Geräte“ bzw. bei allen anderen Kategorien auf 60 Monate, ab Anschaffungserstkauf, begrenzt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Das Versicherungsverhältnis kann zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie, genauso wie wir, den Versicherungsvertrag, kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei einen Monat nach Auszahlung bzw. Ablehnung der Leistung zugegangen sein.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären.



Vertragsinformation zum Sparkassen-Geräte-Schutz

Als Ihr Versicherer geben wir Ihnen Informationen über uns, die angebotene Leistung, den Vertrag sowie über den Rechtsweg. Die folgenden Informationen entsprechen dem § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV).

Teil A – Informationen zum Versicherer

Identität des Versicherers

ProTect Versicherung AG
Kölner Landstraße 33, 40591 Düsseldorf
Postanschrift: ProTect Versicherung AG, 40195 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 41 65 00 50, Telefax: 0211 / 54 41 07 75
E-Mail: service@protect-versicherung.de
www.protect-versicherung.de
AG Düsseldorf – HRB 60360
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Wolfgang Breuer
Vorstand: Christian Koch, Guido Schaefers

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ProTect Versicherung AG ist der Betrieb der Restkreditversicherung und sonstiger Einkommensausfallversicherungen in Form der Versicherung von Unfall (Summenversicherung), Krankheit (Tagegeld), verschiedenen finanziellen Verlusten (Einkommensausfall), Kredit (allgemeine Zahlungsfähigkeit und Abzahlungsgeschäfte), Kautions sowie die Versicherung sonstiger finanzieller Verluste und sonstiger Sachschäden.

Garantiefonds / Gesetzliche Sicherungseinrichtung

Für die privaten Sach- und Haftpflichtversicherungen sind gesetzlich keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen vorgesehen.

Teil B – Informationen zum Vertrag

Vertragsgrundlagen

Für die Versicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Geräteversicherung Sparkassen-Geräte-Schutz (AVB GV PT 02.2018).

Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahmestellung in Textform durch uns als Ihren Versicherer bzw. durch unseren Vermittler zustande. Für den Beginn und den Zeitpunkt, ab welchem Versicherungsschutz besteht verweisen wir auf den § 3 Ziff. 1 der Allgemeinen Bedingungen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von

Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Genauere Informationen zum Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen finden Sie in den Antragsunterlagen bzw. im Versicherungsschein.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen an den Ombudsmann wenden. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Verfahrens können Sie der Verfahrensverordnung (VomVO) – einzusehen auf www.versicherungsombudsmann.de – entnehmen.

Sprache

Sämtliche Vertragsunterlagen und Bedingungen werden in deutscher Sprache an Sie übergeben. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Teil C – Informationen zum Rechtsweg

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Falls Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner oder gerne an uns.

Wir gehören dem Versicherungsombudsmann e. V. an. Im Falle von Beschwerden können Sie als Verbraucher bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 EUR an den Ombudsmann wenden. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Verfahrens können Sie der Verfahrensverordnung (VomVO) – einzusehen auf www.versicherungsombudsmann.de – entnehmen.

Die Adresse lautet:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 0800 / 3696000, Fax: 0800 / 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Inanspruchnahme, dieses für Sie kostenlosen Verfahrens, lässt Ihnen die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, selbstverständlich weiterhin offen. Darüber hinaus steht Ihnen die Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung unter www.ec.europa.eu/consumers/odr zur Verfügung.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Neben dem außergerichtlichen Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren können Sie unsere zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), einschalten.

Kontaktadresse: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon 0228 / 4108-0, Telefax 0228 / 4108-1550, poststelle@bafin.de.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Angabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch in diesen Fällen zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Verlust des Versicherungsschutzes durch Rücktritt

- Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Zukünftiger Verlust des Versicherungsschutzes durch Kündigung

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Verlust des Versicherungsschutzes durch Vertragsänderung

Können wir weder zurücktreten noch kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, was auch zur Folge haben kann, dass kein Versicherungsschutz für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall besteht. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil, so dass Sie für ausgeschlossene Risiken keinen Versicherungsschutz mehr haben. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Versicherungsschutz: Der Sparkassen-Geräte-Schutz übernimmt im Versicherungsfall die erforderliche Reparatur für das oben aufgeführte Gerät bzw. die Beschaffung eines Ersatzgerätes.

Abgesichert sind u.a.

- Bedienungsfehler,
- Bodenstürze, Bruch- und Flüssigkeitsschäden,
- Elektronikschäden,
- Überspannung, Blitzschlag,
- Sabotage, Vandalismus,
- Motorschäden

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein sowie die Annahmeerklärung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an ProTect Versicherung AG, Kölner Landstraße 33, 40591 Düsseldorf.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämien, die auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich errechnet durch die Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/360 des Einmalbeitrages, dieser geteilt durch die zu berücksichtigende Vertragsdauer in Jahren. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Steuerhinweis

Die nachfolgenden Informationen beruhen auf dem aktuellen Stand der Steuergesetze (Stand 01.01.2021). Die Anwendung dieser Steuerregelungen kann nicht für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrages garantiert werden. Eine Haftung für diese Auskünfte wird nicht übernommen. Im monatlichen Beitrag (Brutto) der Sparkassen-Geräte-Schutz Versicherung ist eine inländische Versicherungsteuer von derzeit 19 % (Stand 01.01.2021) enthalten. Die Versicherungsnummer der ProTect Versicherung AG lautet: 810/V90810025478.

Schlusserklärung

Hiermit bestätige ich, dass mir die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zum Vermittler, eine Antragsdurchschrift sowie die Allgemeinen Bedingungen ausgehändigt worden sind beziehungsweise ich diese Informationen und Unterlagen heruntergeladen und ausgedruckt habe. Ich bestätige, dass ich vor Antragsabschluss Gelegenheit hatte, mich durch die oben genannten übergebenen Unterlagen ausführlich über den beantragten Versicherungsvertrag zu informieren und mich mit diesen Informationen vertraut zu machen.

Informationen gem. § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Für meine beantragte Versicherung (Sparkassen-Geräte-Schutz) stehen folgende Informationen in den Unterlagen zur Verfügung:

1. Produkt- und Vertragsinformationsblatt
2. Widerrufsbelehrung
3. für den Vertrag geltenden Allgemeinen Bedingungen
4. Datenschutzhinweise und Liste der wichtigsten Dienstleister der ProTect Versicherung AG

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit werden wir mit Ihnen ebenfalls in deutscher Sprache kommunizieren.

Einwilligung in Werbung per Post

Ich bin einverstanden, künftig von der ProTect Versicherung AG und deren Vermittlern zu Produkten im Bereich der Restkredit-, Zahlungsausfall- und sonstiger Versicherungen (u. a. BauFiSchutz, GAPcare, KostenSchutz, GehaltsSchutz, TechnikSchutz) - auch nach meiner Kündigung - informiert zu werden. Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen.

Wichtige Informationen für den Versicherungsnehmer

1. Bevor Sie diesen Antrag abschließen, lesen Sie bitte die Schlusserklärung und die Widerrufsbelehrung. Die Schlusserklärung enthält u. a. Hinweise zu den Versicherungsbedingungen.
2. Mit dem Betätigen des Button: „Zahlungspflichtig abschließen“ beantragen Sie rechtsverbindlich den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages auf der Grundlage der von Ihnen eingegeben Daten.
3. Im Anschluss erhalten Sie vom Versicherer oder dem Vermittler eine Bestätigung über den wirksamen Vertragsabschluss an Ihre E-Mail Adresse (Versicherungsschein). Anträge von Honorarberatern oder unter Vorlage eines Beraterscheins werden nicht angenommen.
4. Mit Klick auf den Button „Zahlungspflichtig abschließen“ bestätigen Sie, dass das/die Gerät(e) unter die versicherbaren Geräte gemäß § 1 Ziff. 1 der Allgemeinen Bedingungen (AVB GT PT 02.2018) für den Sparkassen-Geräte-Schutz der ProTect Versicherung AG fällt/fallen.
5. Mit dem "Zahlungspflichtig abschließen" bestätigen Sie, dass Ihr Gerät in einem einwandfreien Zustand ist und keine Mängel aufweist.

Düsseldorf, den 02.08.2021
ProTect Versicherung AG

Hinweise zum Datenschutz

Mit den nachfolgenden Erläuterungen erfüllen wir die datenschutzrechtlichen Informationspflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO).

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ProTect Versicherung AG
Kölner Landstraße 33
40591 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 41650050
service@protect-versicherung.de

Den Datenschutzbeauftragten der ProTect erreichen Sie per Post unter:
ProTect Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
40195 Düsseldorf

oder per Mail unter: datenschutz@protect-versicherung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.protect-versicherung.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Gesellschaft der Provinzial Rheinland Gruppe (www.provinzial.com/datenschutz) bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen, für umfassende Auskunftserteilungen sowie für Zwecke der Werbung.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Wenn Sie uns hierzu eine Einwilligung erteilt haben, zeichnen wir Telefongespräche, die Sie mit unseren Service-Mitarbeitern führen, auf, um diese für Schulungszwecke und Qualitätssicherungszwecke auswerten zu können. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO i. V. m. Ihrer Einwilligung.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Provinzial Rheinland Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, einschließlich des Einsatzes von Auswertungsinstrumenten zur Bewertung persönlicher Aspekte für eine bedarfsgerechtere Kommunikation und Werbung (sog. Werbe-Profiling).
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.protect-versicherung.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Adressaktualisierung

Zur Aktualisierung unserer Adressbestände erhalten wir Adressdaten auftragsbezogen von der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG. Erhalten wir zu Ihrer Person eine neue Anschrift, ändern wir Ihre Adressdaten bei uns entsprechend. Eine gesonderte Information zu derartigen Adressänderungen erfolgt nicht.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen.

Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten [sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen] entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Bei Fragen zu diesen Datenschutzhinweisen können Sie sich gerne unter den oben genannten Kontaktdaten an den Verantwortlichen wenden

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GERÄTEVERSICHERUNG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit den nachfolgenden Bedingungen möchten wir Sie über die Regelungen informieren, die für Ihr Vertragsverhältnis mit uns gelten.

§ 1 Versicherungsumfang

1. Welche Geräte sind im Sinne dieser Bedingungen versicherbar?

- (1) Versichert ist das im Versicherungsvertrag genannte Gerät zur privaten und eingeschränkten beruflichen Nutzung.
- (2) Versicherbar sind ausschließlich folgende Elektrogeräte in der Kategorie
 - a) **TV und Audio:** TV, Blu-Ray-/DVD-Player/-Recorder, Festplattenrecorder, Sat-Anlage, TV-/Sat-Receiver, Projektor/Heimkinoanlage, Hi-Fi-Anlage, CD-Player, Plattenspieler;
 - b) **Haushaltsgeräte:** Einbauherd, Backofen, Kochfelder, Kühl-/Gefriergerät, Geschirrspüler, Waschmaschine, Wäschetrockner, Klima-/Kühlgerät (Standgeräte), Kaffee- und Espresso-Maschine;
 - c) **Computer und Telekommunikation:** Heimcomputer, Notebook, Drucker/Scanner, Monitor, Spielekonsole, Festnetztelefon, Fax, Anrufbeantworter;
 - d) **Mobile Geräte:** Handy, Smartphone, MP3/4-Player, Navigationsgerät, Camcorder/Videokamera, Digitalkamera, Tablet, eBook Reader, Wearable.

Mobile Geräte sind versicherbar, sofern diese bei Vertragsabschluss nicht älter als 12 Monate sind. Alle weiteren Geräte sind versicherbar, sofern diese nicht älter als 24 Monate sind.

Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Datum des Erstkaufes laut Original-Anschaffungsbeleg.

2. Welche Geräte sind nicht versicherbar?

Nicht versicherbar sind Geräte, die überwiegend gewerblich genutzt werden. Privat angeschaffte Geräte, die zusätzlich zur privaten Nutzung auch im eingeschränkten Maße beruflich genutzt werden, sind versicherbar.

Nicht versicherbar sind zudem Leihgeräte (Geräte, die regelmäßig Dritten zur Verfügung gestellt werden). Leihgeräte sind auch dann nicht versicherbar, wenn die Überlassung nicht gewerblich erfolgt.

3. Wann besteht Versicherungsschutz?

- (1) Versicherungsschutz besteht für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch:
 - a) Bedienungsfehler;
 - b) Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse (vgl. § 1 Ziff. 4 (2) c);
 - c) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion), die nicht durch Witterungseinflüsse entstehen;
 - d) Überspannung, Blitzschlag;
 - e) Sabotage, Vandalismus;
 - f) Motorschäden.
- (2) Versicherungsschutz besteht außerdem, sofern dies mitbeantragt wurde, bei Abhandenkommen des Geräts, durch
 - a) Einbruchdiebstahl,
 1. wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Gebäude befand und der Täter sich gewaltsam Zutritt dazu verschafft hat.
 2. aus dem Kraftfahrzeug (Kfz), wenn sich das Gerät in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen Kfz befand und der Einbruchdiebstahl aus dem Kfz nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde.
 - b) Diebstahl, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde (d. h. in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnis und sich jeder Zeit im Blick oder Körperkontakt mit dem Versicherungsnehmer befand).
 - c) Raub oder Plünderung.
- (3) Nach Ablauf der Garantie und der gesetzlichen Gewährleistungsfrist besteht Versicherungsschutz auch für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch Konstruktionsfehler, Guss-

oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.

- (4) Bei Zerstörung oder Beschädigung des Geräts besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Gerät dem Versicherer bzw. dem von ihm beauftragten Dienstleister zwecks Prüfung vorgelegt oder gezeigt werden kann.

4. Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht nicht für:

- (1) Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie.
- (2) Schäden, die:
 - a) durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
 - b) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;
 - c) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;
 - d) vorsätzlich vom Versicherungsnehmer oder einer dritten Person, dessen Verhalten dem Versicherungsnehmer zugerechnet werden kann, herbeigeführt werden;
 - e) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter oder Hersteller, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;
 - f) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
 - g) an Leuchtmitteln (inkl. Pixelfehler) und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen, Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus entstehen.
- (3) Schäden, die nicht unmittelbar an dem versicherten Gerät entstehen (Folgeschäden).
- (4) Leistungen, wie Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten, die unabhängig von einem versicherten Schadenereignis bzw. Sachschaden durchgeführt werden.
- (5) Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.
- (6) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers.
- (7) Geräteschäden durch unzureichende Verpackung bei Transport und Versand.

5. Wo gilt die Versicherung und wo ist der Erfüllungsort?

Die Versicherung gilt in Deutschland sowie bei Reisen weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich Deutschland.

§ 2 Versicherungsfall

1. Welche Leistung erbringt die Versicherung?

- (1) Im Leistungsfall werden die Kosten für die Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein von uns beauftragtes Unternehmen übernommen.
- (2) Bei Abhandenkommen des Geräts durch ein versichertes Ereignis gemäß § 1 Ziff. 3 (2) sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist (wirtschaftlicher Totalschaden), beschränkt sich die Versicherungsleistung nach Wahl des Versicherers auf die Beschaffung eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherungsnehmer hat im Leistungsfall keinen Anspruch auf Geldersatz. Die Farbe und das Alter des Ersatzgerätes können vom versicherten Gerät ggf. abweichen.
- (3) Im Schadenfall können wir die Herausgabe des versicherten Gerätes verlangen. Gibt der Versicherungsnehmer das defekte

Altgerät nicht an uns heraus, mindert sich die Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät um den marktüblichen Restwert des defekten Altgerätes.

- (4) Das Ersatzgerät tritt an die Stelle des versicherten Gerätes in den Versicherungsschutz ein.

2. Was passiert, wenn die versicherten Geräte wieder herbeschafft werden?

Wird der Verbleib abhandengekommener Geräte ermittelt, hat der Versicherungsnehmer uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines in Verlust geratenen Geräts zurückerlangt, nachdem für dieses Gerät ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzuzahlen, oder aber das zurückerlangte Gerät an uns zu übereignen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

3. Wie hoch ist der Selbstbehalt im Versicherungsfall?

- (1) Bei bedingungsgemäß versicherten Sachschäden trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 50 Euro je gemeldeten Schaden.
- (2) Bei bedingungsgemäß versicherten Abhandenkommen trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 75 Euro je gemeldeten Schaden.

4. Subsidiarität von Leistungen

Die Versicherung ist subsidiär. Wir leisten, wenn Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen, eigenen oder fremden Versicherung, einer Garantie, einer Gewährleistung oder Rückrufaktion beanspruchen können.

5. Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

- (1) uns den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich nach Bekanntwerden über unsere Website im Bereich Service in Textform anzuzeigen;
- (2) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei unseren Weisung oder die unseres Beauftragten einzuholen und zu befolgen sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;
- (3) uns und unseren Beauftragten bei der Schadensermittlung und Schadensregulierung nach Kräften zu unterstützen, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen in Textform) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege (insbesondere den Original-Anschaffungsbeleg des Gerätes) einzureichen;
- (4) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und uns oder unseren Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.

6. Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten?

- (1) Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere des Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit ist uns nachzuweisen.
- (2) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit uns nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich ist.
- (3) Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht verletzt, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 3 Versicherungsdauer und Kündigung

1. Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

- (1) Der Versicherungsschutz für versicherbare Geräte beginnt zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig an uns zahlt.
- (2) Der Vertrag wird für die im Versicherungsantrag angegebene Zeit abgeschlossen.
- (3) Die Dauer des Versicherungsvertrages ist maximal auf 36 Monate in der Kategorie „Mobile Geräte“ bzw. bei allen anderen Kategorien auf 60 Monate, ab dem Datum des Erstkaufes (gemäß des Original-Anschaffungsbeleges), begrenzt.
- (4) Der Versicherungsvertrag kann jeweils zum Ablauf eines Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (5) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, müssen wir eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten. Machen Sie von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- (6) Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

2. Welche Wartezeit gilt es zu beachten?

Bei Gebrauchtgeräten (Gebrauchtgeräte sind Geräte, die nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erstkauf versichert werden) wird eine Wartezeit vereinbart. Die Dauer der Wartezeit beträgt 6 Wochen ab Versicherungsbeginn.

Die Wartezeit entfällt, wenn der Versicherungsfall durch die in § 1 Ziff. 3 (2) genannten Risiken eintritt oder durch einen Vorvertrag bei uns, wodurch bereits Versicherungsschutz für das zu versichernde Gerät bestand.

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Wartezeit eintreten, werden keine Leistungen erbracht.

§ 4 Versicherungsbeitrag

1. Wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Die Beiträge zu dieser Versicherung sind als laufende Beiträge oder als Einmalbeitrag jeweils für die gewählte Versicherungsperiode (s. Beitragszahlweise im Antrag) zu entrichten.

Der Beitrag kann z. B. von uns eingezogen werden (die vereinbarte Zahlweise kann dem Versicherungsantrag entnommen werden). Der Versicherungsnehmer hat zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Die Zahlung kann auch an den Versicherungsvermittler erfolgen, sofern dies mit uns im Versicherungsantrag vereinbart wurde.

2. Wann ist der erste Beitrag zu zahlen und was geschieht, wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird?

Der erste bzw. einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsantrag angegebenen Versicherungsbeginn.

Wird der erste bzw. einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass der Versicherungsnehmer die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.

Ist der erste bzw. einmalige Beitrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und was geschieht, wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird?

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode an uns zu zahlen. Versicherungsperiode ist, je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

Wird ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so erhält der Versicherungsnehmer von uns eine Mahnung.

Wird der Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist beglichen, so sind wir im Versicherungsfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Auf die Rechtsfolgen nach § 38 VVG (Zahlungsverzug bei Folgeprämie) wird in der Mahnung noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages im Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4. Wann kann der Versicherungsbeitrag angepasst werden?

- (1) Eine Beitragsanpassung führen wir durch, wenn dies aus versicherungstechnischen Gründen auf Basis einer Neukalkulation notwendig ist. Notwendig ist eine solche Neukalkulation nur bei einer dauerhaften und nicht vorhersehbaren Veränderung des Bruttoschadenbedarfs für gleichartige Risiken, der sich aus dem direkt zurechenbaren Schadenaufwand und den damit verbundenen Kosten zusammensetzt. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven, risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. Geräteart, Gerätetyp oder Schadenhäufigkeit bestimmter Bauteile), kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen und für diese gesondert kalkuliert werden.

Die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung werden von einem Aktuar geprüft und bestätigt.

- (2) Im Falle der Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle der Ermäßigung verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge anzupassen. Im Falle der Erhöhung ist diese begrenzt auf einen vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft, höchstens jedoch 30 Prozent.

Liegt die Veränderung unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

- (3) Auf eine Anpassung des Beitrags weisen wir (z. B. mit der Beitragsrechnung) hin, bei einer Erhöhung einen Monat vor Wirksamwerden.

Der Versicherungsvertrag kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung einer Beitragserhöhung in Textform gekündigt oder eine Umstellung auf einen Tarif des Neugeschäftes mit den entsprechenden Bedingungen verlangt werden.

Die Kündigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung des Beitrages wirksam werden soll.

§ 5 Veräußerung des versicherten Geräte bzw. Gerätewechsel

- (1) Sollte der Kaufvertrag im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung rückabgewickelt werden, endet der Versicherungsvertrag im Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung durch den Versicherungsnehmer in Textform bei uns. Der gezahlte Beitrag wird zeitanteilig erstattet.
- (2) Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder im Schadensfall durch ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Schutzbrief auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist bei einer gesetzlichen Gewährleistung, dass die Anzeige (in Textform) des Gerätetauschs bei uns durch Sie als Versicherungsnehmer erfolgt. Die für das

ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich hierdurch nicht.

- (3) Wird ein versichertes Gerät von dem Versicherungsnehmer veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Die Veräußerung ist uns spätestens innerhalb von zwei Wochen in Textform mitzuteilen.

§ 6 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
- (2) Eine Änderung der Anschrift ist uns unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls können Nachteile für den Versicherungsnehmer entstehen, da eine an ihn zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an die uns zuletzt bekannte Anschrift gesandt werden kann; unsere Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.
- (3) Bei einer Namensänderung gilt (2) entsprechend.

§ 7 Wann können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

- (1) Ist eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, so können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange des Versicherungsnehmers angemessen berücksichtigt.
- (3) Auf die notwendige Änderung der Versicherungsbedingungen weisen wir in Textform hin. Die neue Regelung nach (1) wird zwei Wochen nach dem Hinweis auf die Änderung und die hierfür maßgeblichen Gründe Vertragsbestandteil.

§ 8 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 9 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 10 Welches Gericht ist zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.



Ihr Vermittler:

Sparkasse Rhein-Nahe

Kornmarkt 5
55543 Bad Kreuznach

Telefon 0671 / 94 55 888
Telefax 0671 / 94 99 54 460
E-Mail sk-rhein-nahe@sk.provinzial.com

Die Sparkasse Rhein-Nahe ist als Versicherungsvertreter (Mehrfirmenvertreter) nach §34 d Absatz 1 der Gewerbeordnung für mehrere Versicherungsunternehmen tätig und berät die Kunden ganzheitlich und bedarfsorientiert zu Versicherungsprodukten.

Für die im Rahmen ihrer Beratung abgeschlossenen Versicherungsprodukte erhält die Sparkasse Rhein-Nahe von dem jeweiligen Versicherungsunternehmen die üblichen gesetzeskonformen Vergütungen, die in den Versicherungsprämien enthalten sind.

Die Sparkasse Rhein-Nahe ist bei der zuständigen Behörde, der Industrie- und Handelskammer Koblenz gemeldet und in das Register nach §34 d Absatz 7 der Gewerbeordnung unter Registernummer D-H1ZM-JVR8V-40 eingetragen.

Das zentrale Vermittlerregister wird elektronisch geführt beim

Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V.

Breite Straße 29
10178 Berlin

Telefon 030 / 20308-0
Telefax 030 / 20308-1000
E-Mail infocenter@berlin.dihk.de
www.dihk.de

Unsere Eintragung als Mehrfachvermittler kann auf folgender Internetseite überprüft werden:
www.vermittlerregister.info

Sollten einmal Meinungsverschiedenheiten auftreten, können Sie sich an die neutralen und unabhängigen Schlichtungsstellen wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon 0800 / 3696000
Telefax 0800 / 3699000

www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22
10052 Berlin
Telefon 0800 / 2550444
Telefax 030 / 20458931

www.pkv-ombudsmann.de

Bitte nehmen Sie diese Informationen zu Ihren Unterlagen.